

non habeant potestatem alienandi, nisi solum sociis. Dieses Vorkaufsrecht ist durch die Bedingung eingeschränkt, daß die socii dem Verkäufer den Betrag zahlen, der ihm von den außenstehenden Käufern angeboten ist¹⁾. Die Wendung: gewisse Personen haben im Verein mit ihren consortiis Land gepachtet und zu gemeinsamer Zahlung sich verpflichtet, findet sich in den Geschichtsquellen sehr häufig²⁾. Ferner sei erwähnt: Sämtliche Einwohner der Ortschaft Batseiasco pachten von dem Bischof von Lodi Weideland gegen einen Zins von 40 soliden jährlich, die zu Martini zu entrichten sind, und zwar unter der Bedingung, daß lediglich eigenes Vieh auf die Weide in curte di Somaripa getrieben, daß den Wiesen kein Flurschaden zugefügt werde, und daß das Großvieh solange in den Sümpfen zu weiden habe, bis das Kleinvieh ausgetrieben ist³⁾.

Zu den Pachtungen, die wie hier von der ganzen Gemeinde vorgenommen wurden, muß meiner Ansicht nach auch die obenerwähnte Pachtung von Malafito durch die Einwohner von Cento gezählt werden. Geht doch aus der bei Erri veröffentlichten Urkunde hervor, daß sämtliche Einwohner der genannten Ortschaft, homines de Cento bestimmte Rechte erhalten haben. Als eine Gemeindepachtung muß auch die Pachtung der Ländereien von Casumaro angesehen werden, die die Einwohner von Cento im Juli 1358, dieses Mal bei der Abtei Nonantola, vornahmen. In der Urkunde heißt es, die Abtei verpachte diese Ländereien der Gemeinde und den Einwohnern, comuni et hominibus, gemeinsam und allen zusammen einträchtiglich,

¹⁾ Codex diplomaticus civ. et ecclesiae Bergomatis a canonico Mario Lupo, Vol. II, editum a Ronchetti. Berg. 1790. S. 1111.

²⁾ ibid., S. 165, 287 u. a.

³⁾ Codice diplom. Laudense, Mil. 1879, Bd. II, S. 190, Jahr 1192.